

Satzung für die Stiftung Frauenalb in Karlsruhe

in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 21. Oktober 2011

Vorbemerkung:

Die Stadt Karlsruhe, die Stadt Ettlingen und der Landkreis Karlsruhe sind übereingekommen, eine Stiftung zu errichten, um die Grundstücke, auf denen die Kirchenruine Frauenalb auf Gemarkung Schielberg im Landkreis Karlsruhe steht, zum Eigentum zu erwerben und dafür zu sorgen, dass die Kirchenruine und die anderen Ruineteile in ihrem jetzigen Zustand erhalten und vor weiterem Verfall geschützt werden. Die denkmalpflegerischen Aufgaben werden durch Zuschüsse des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg, Außenstelle Karlsruhe, erfüllt werden können.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Frauenalb“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Karlsruhe.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch das Erhalten der Ruineteile auf den Grundstücken der Gemarkung Schielberg (Gemeinde Marxzell), die das Anwesen „Frauenalb“ bilden und durch den Schutz der Ruineteile vor weiterem Verfall.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen sowie Instandhaltungsarbeiten an der Klosterruine Frauenalb sowie durch Maßnahmen, die dem Stiftungszweck dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) betrug zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung am 01. April 1959 25.000 DM (12.782,30 €).
- (2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter zum Grundstockvermögen (Zustiftungen) sind zulässig.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen einschließlich evtl. Zustiftungen) in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden),
 - c) aus Zuschüssen des Landesdenkmalamtes Baden- Württemberg.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens sollte ein Teil des Überschusses einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Die Verwaltung der Stiftung führt ein Verwaltungsrat. Er besteht aus einem Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern. Je 3 Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe und dem Kreistag des Landkreises Karlsruhe benannt; je 1 weiteres Mitglied benennt der Gemeinderat der Stadt Ettlingen sowie der Gemeinderat der Gemeinde Marxzell. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf die Dauer der Amtszeit der kommunalen Gremien (5Jahre) ernannt.
- (2) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beginnt einen Tag, nach dem die in Satz 1 genannten kommunalen Gremien jeweils die von ihnen zu bestimmenden

Verwaltungsratsmitglieder benannt haben. Der alte Verwaltungsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Verwaltungsrats fort.

- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats aus, so ist der Nachfolger unverzüglich von dem in Absatz 1 genannten Gremium zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Verwaltungsrats wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt.

§ 7

Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (2) Der Verwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen. Die Geschäfte, die für die Stiftung notwendig sind, werden vom Landkreis Karlsruhe geführt. Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erstellt und vom Kommunal- und Prüfungsamt des Landkreises geprüft.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

§ 8

Beschlussregelung

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Änderungen der Stiftungssatzung oder der Beschluss über die Auflösung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

- (2) Hinsichtlich der Einberufung der Verwaltungsratssitzungen, der Teilnahmepflicht, der Verhandlungsleistung, des Geschäftsganges, der Beschlussfassung und der Niederschrift gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung sinngemäß. § 8 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Zweckänderung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks oder über die Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und vornehmlich im Bereich des § 52 Abs. 2 Nr. 6 AO (Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege) liegen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stifter anteilmäßig zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Denkmalpflege zu verwenden haben.

§ 10 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.
- (3) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift sowie der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

Karlsruhe, 21. Oktober 2011

Dr. Christoph Schnaudigel
Vorsitzender des Verwaltungsrates